

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/7 – Strahlenschutz,
Untere Donaustraße 11
1020 Wien

per E-Mail

BMBWF - Präs/9 (Fremdlegistik, Verbindungsdienste)

Mag.^a Simone Gartner-Springer
Sachbearbeiterin

simone.gartner-springer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-2331
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: BMBWF-12.963/0002-Präs/9/2019

Ihr Zeichen: BMNT-UW.1.1.8/0004-/I/7/2019

Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren durch ionisierende Strahlung (Strahlenschutzgesetz 2019 – StrSchG 2019); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung nimmt Bezug auf das do. Schreiben vom 22. Februar 2019, dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Strahlenschutzgesetzes 2019 (StrSchG 2019) und nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 12 des Entwurfes (Rechtfertigung [Rechtfertigung und Verbot von Tätigkeiten]):

Mit § 12 des vorliegenden Entwurfes soll Artikel 19 der Richtlinie 2013/59 Euratom umgesetzt werden. Während die Richtlinie in Artikel 19 Abs. 1 davon spricht, dass neue Kategorien oder Arten von Tätigkeiten vor ihrer Einführung gerechtfertigt werden müssen, sind gemäß § 12 Abs. 1 des Entwurfes (jegliche) neue Tätigkeiten vor ihrer Bewilligung zu rechtfertigen.

Gemäß § 15 des Entwurfes bedürfen Tätigkeiten (iS § 3 Z 75 des Entwurfes: eine menschliche Betätigung, die die Exposition von Personen gegenüber Strahlung aus einer Strahlenquelle erhöhen kann und als geplante Expositionssituation behandelt wird) einer Bewilligung. Bestehende Tätigkeiten (§ 12 Abs. 2 des Entwurfes) können daher nur bewilligte Tätigkeiten sein. Sohien wäre jedes Verfahren gemäß § 15 nach § 13 des Entwurfs auszusetzen, um die Rechtfertigung der neuen Tätigkeit zu überprüfen. Dies entspricht nicht der Intention der Richtlinie und erscheint überschießend.

Wie in der Richtlinie vorgesehen, sollten daher nur neue Kategorien oder Arten von Tätigkeiten auf ihre Rechtfertigung geprüft werden. Beispielsweise erscheint es weder aus strahlenschutzrechtlicher noch aus wissenschaftlicher Sicht notwendig, den Betrieb

gleichartiger Forschungsinfrastrukturen jedes Mal erneut auf ihre Rechtfertigung zu überprüfen, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs vorliegen.

Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„§ 12. (1) Neue Arten von Tätigkeiten müssen vor ihrer Bewilligung oder Zulassung im Sinne des § 4 Abs. 1 gerechtfertigt werden. ...“

Für die Beurteilung der Rechtfertigung sollte zudem eine Frist vorgesehen werden.

Zu § 15 Abs. 6 des Entwurfes (Allgemeine Bestimmungen [Bewilligungs- und Meldebestimmungen]):

Gemäß § 15 Abs. 1 des Entwurfes bedürfen Tätigkeiten einer Bewilligung. Eine Tätigkeit ist gemäß § 3 Z 75 des Entwurfes eine menschliche Betätigung, die die Exposition von Personen gegenüber Strahlung aus einer Strahlenquelle erhöhen kann und als geplante Expositionssituation behandelt wird.

Die Regelung des § 15 Abs. 6 des Entwurfes legt zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung fest. Dabei wird in Z 4 auf Forschungsreaktoren und in Z 5 auf Entsorgungsanlagen abgestellt. Bewilligungsgegenstand gemäß § 15 Abs. 1 des Entwurfes sind jedoch nicht Anlagen, sondern Tätigkeiten. Demnach müssten auch die Z 4 und 5 des § 15 Abs. 6 des Entwurfes auf die Tätigkeiten an bzw. mit Hilfe dieser Anlagen abstellen.

Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„§ 15. (1) ...

(6) Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist, dass

1. ...

4. bei Tätigkeiten an Forschungsreaktoren die Bestimmungen des § 49 erfüllt sind,“

Zu § 18 des Entwurfes (Änderung einer Tätigkeit oder bautechnischer Strahlenschutzmaßnahmen [Bewilligungs- und Meldebestimmungen]):

In den Erläuterungen zu § 18 des Entwurfes wird ausgeführt, dass sich diese Bestimmung inhaltlich nicht von der derzeitigen Rechtslage unterscheidet. § 18 des Entwurfs spricht von strahlenschutzrelevanten Änderungen von Tätigkeiten während § 8 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG), BGBl. I Nr. 227/1969 idgF, auf eine zusätzliche Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen durch die Änderung abstellt. Gemeint ist wohl nach wie vor, dass die Änderung einer Tätigkeit dann erneut bewilligungspflichtig ist, wenn das Schutzziel des § 1 des Entwurfes nicht mehr hinreichend gewährleistet ist. Es wird eine diesbezügliche Klarstellung angeregt.

Zu § 22 Abs. 4 des Entwurfes (Beendigung von Tätigkeiten und Erlöschen von Bewilligungen [Bewilligungs- und Meldebestimmungen]):

Es wird angeregt, die Wendung „... alle der Bewilligung oder Meldung unterliegenden radioaktiven Materialien ...“ in Abs. 4 durch folgende mögliche Wendungen zu ersetzen: „... alle der Bewilligung oder Meldung unterliegenden radioaktiven Materialien ...“ bzw. „... alle von der Bewilligung oder Meldung erfassten radioaktiven Materialien ...“.

Zu §§ 48 und 52 des Entwurfes (Ziele und Grundsätze; Verordnungsermächtigung [Nukleare Sicherheit bei kerntechnischen Anlagen; Forschungsreaktoren]):

Die Richtlinie 2014/87 Euratom beinhaltet in Artikel 8a Ziele der nuklearen Sicherheit für kerntechnische Anlagen und in Artikel 8b Bestimmungen zur Umsetzung der nuklearen Sicherheit der kerntechnischen Anlagen. Mit vorliegendem § 48 des Entwurfes sollen die Bestimmungen des Artikel 8a sowie des Artikel 8b umgesetzt werden. Artikel 8b der Richtlinie 2014/87 Euratom enthält in Abs. 2 Bestimmungen, um eine effektive Sicherheitskultur im Nuklearbereich zu fördern und zu verbessern, wobei als Maßnahmen u.a. die Einrichtung von Managementsystemen, die Registrierung, Evaluierung und Dokumentation sicherheitsrelevanter Betriebserfahrung, die Meldung von Ereignissen und Vorkehrungen für die Aus- und Weiterbildung genannt werden (keine taxative Aufzählung).

Die Regelung § 48 des Entwurfes setzt Artikel 8b Abs. 2 der Richtlinie nur unzureichend um, da in den Zielen und Grundsätzen nur die Ausbildung genannt wird. Die Regelung des § 48 des Entwurfes wäre zumindest um den Begriff der Sicherheitskultur zu ergänzen sowie in die Verordnungsermächtigung (§ 52 des Entwurfes) zur detaillierteren Ausgestaltung im Rahmen der Verordnung aufzunehmen.

Zu § 48 Abs. 4 und Abs. 5 des Entwurfes (Ziele und Grundsätze [Nukleare Sicherheit bei kerntechnischen Anlagen]):

Mit § 48 Abs. 4 des Entwurfes soll Artikel 7 iVm Artikel 8b Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2014/87 Euratom umgesetzt werden. Die Richtlinie legt dabei einen allgemeinen Maßstab für alle Beteiligten fest und regelt nicht im Detail die Anforderungen für die Aus- und Fortbildung des Personals des Bewilligungsinhabers/der Bewilligungsinhaberin und der zuständigen Regulierungsbehörde. Eine Regelung für das Personal des Bewilligungsinhabers/der Bewilligungsinhaberin und des Personals der zuständigen Behörde (in diesem Fall des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung) in einer gemeinsamen Bestimmung wird als nicht zielführend erachtet, da die Anforderungen an den Bewilligungsinhaber zur Sicherstellung der nuklearen Sicherheit durch entsprechende Aus- und Fortbildung sich von den Anforderungen an die vollziehende Behörde grundlegend unterscheiden. Jedenfalls ist eine Aus- und Fortbildung der Verwaltungsbehörde für den anlageninternen Notfallschutz sinnwidrig. Das österreichische Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), wenn für die Sachverhaltsermittlung oder die Beantwortung entscheidungsrelevanter Sachfragen ein besonderes Fachwissen erforderlich ist. Die Beziehung eines

Sachverständigen kann durch Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet werden (siehe auch § 39 Abs. 1 AVG). Diese Anordnung sollte für kerntechnische Anlagen im Strahlenschutzgesetz erfolgen und die in der Richtlinie 2014/87 Euratom geforderten Voraussetzung einer entsprechenden Aus- und Fortbildung normieren. Die Beweismäßigkeit sowie die Beurteilung der Rechtsfrage ist Sache der Behörde. Die Aus- und Fortbildungserfordernisse für Beamte, um diese dienstlichen Erfordernisse erfüllen zu können, sind in §§ 23ff des Beamten-Dienstrechtsgesetzes geregelt und erfordern keine weitere Regelung.

Es wird daher folgende Formulierung empfohlen:

„§ 48. (1) ...

(4) Die Bewilligungsinhaber/der Bewilligungsinhaber hat sicherzustellen, dass ihr Personal, das mit Aufgaben im Bereich der nuklearen Sicherheit kerntechnischer Anlagen betraut ist, eine entsprechende Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit und des anlageninternen Notfallschutzes erhält.

(5) Die Behörde hat für Verfahren, die Tätigkeiten an kerntechnischen Anlagen betreffen, Sachverständige beizuziehen. Diese haben die Aus- und Fortbildungserfordernisse wie für Beauftragte der nuklearen Sicherheit und für Strahlenschutzbeauftragte zu erfüllen.“

Zu § 49 des Entwurfes (Bewilligungsvoraussetzungen [Forschungsreaktoren]):

Gemäß § 12 Abs. 4 des geltenden Strahlenschutzgesetzes aus 1969 erlischt die Betriebsbewilligung gemäß § 6 StrSchG, wenn die bewilligte Anlage stillgelegt oder abgebaut wurde. Die Stilllegung hat gemäß § 91a Allgemeine Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) auf Basis des Stilllegungskonzepts und nach den Bestimmungen der IAEA (Safety Standards für Forschungsreaktoren) zu erfolgen.

Nach § 22 des Entwurfes erlischt die Bewilligung gemäß § 17 (Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit) mit der Beendigung der bewilligten Tätigkeit, das wäre daher der Betrieb. Für die Stilllegung wäre nach § 15 des Entwurfes bzw. § 17 des Entwurfes daher ein gesonderter Antrag zu stellen, sofern die Stilllegung unter den Begriff der Tätigkeit fällt. § 49 des Entwurfes, auf den sich § 15 Abs. 5 des Entwurfes für die Erteilung einer Bewilligung für Forschungsreaktoren bezieht, berücksichtigt nur Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb. Es fehlen daher materiellrechtliche Bestimmungen für die Stilllegung, da die Voraussetzungen für den Betrieb (weil ja diese Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird) nicht mehr gelten. Falls die Stilllegung nicht als Tätigkeit gesehen wird, wäre diese nach der neuen Regelung ohne behördliche Aufsicht durchzuführen (da nicht bewilligungspflichtig), wobei außer dem Stilllegungskonzept keine materiellrechtlichen Regelungen im Strahlenschutzgesetz getroffen werden, die der Bewilligungsinhaber/die BewilligungsinhaberIn während der Stilllegung zu berücksichtigen hätte.

Zu § 52 des Entwurfes (Verordnungsermächtigung [Forschungsreaktoren]):

Im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 B-VG sind die Voraussetzungen für die Erlassung der Verordnung ebenso zu determinieren wie der Inhalt der Regelung. Da die (noch fehlenden) Bestimmungen zur Stilllegung weiter zu konkretisieren sein werden - ebenso wie die Durchführung von (anlageninternen) Notfallübungen - ist die Verordnungsermächtigung um diese zwei Punkte zu ergänzen.

Zu § 72 Z 7 des Entwurfes (Verordnungsermächtigung [Maßnahmen zum Schutz von Arbeitskräften]):

Die gesetzlichen Bestimmungen sollten zum Thema der Einstufung strahlenexponierter Arbeitskräfte sowie der Einteilung in Kontroll- und Überwachungsbereich grundsätzliche Vorgaben enthalten, die im Verordnungsweg näher geregelt werden können. Die vorgeschlagene Formulierung „... *Einstufung von Arbeitsplätzen in Kontroll- und Überwachungsbereiche* ...“ ist missverständlich und nicht hinreichend determiniert. Nach derzeitigem Recht (§ 17ff AllgStrSchV) ist von der Behörde eine Einteilung in gesetzlich geregelte Strahlenbereiche vorzunehmen, die sich nach der potentiell zu erhaltenden effektiven Strahlendosis richtet und für die unterschiedliche Anforderungen gelten.

Zu § 152 Abs. 1 des Entwurfes (Behörden [Übergangs- und Schlussbestimmungen]):

Die Zuständigkeitsbestimmungen in § 152 Abs. 1 Z 1 lit. b sowie Z 2 und Z 3 des Entwurfes sollten präziser formuliert werden und auf Tätigkeiten abstellen (siehe auch Anmerkungen zu § 15 Abs. 6 des Entwurfes).

Zu § 152 Abs. 5 Z 1 des Entwurfes (Behörden [Übergangs- und Schlussbestimmungen]):

Eine unterschiedliche Zuständigkeit für die Arbeitskräfte einer Einrichtung (externe Arbeitskräfte gemäß 2. Hauptstück: Landeshauptfrau/ Landeshauptmann, strahlenexponierte Arbeitskräfte gemäß 17. Abschnitt: zuständige Behörde) scheint nicht sinnvoll.

Zu § 153 des Entwurfes (Verfahrenskonzentration bei Tätigkeiten [Übergangs- und Schlussbestimmungen]):

Die Bestimmung des § 41 Abs. 2 des geltenden Strahlenschutzgesetzes sieht vor, dass wenn für Teile einer Anlage mehrere Behörden in erster Instanz zuständig sind (z.B. Quellen am Forschungsreaktor), so ist für die gesamte Anlage die jeweils oberste Behörde in erster Instanz zuständig. § 153 des Entwurfes sieht derzeit nur eine Verfahrenskonzentration für Tätigkeiten vor, die an Anlagen erfolgen, die auch einer Betriebsanlagengenehmigung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. I Nr. 194/1994 idGF, bedürfen.

Da in den Erläuterungen zum Gesetzestext insbesondere bei der Behördenzuständigkeit darauf verwiesen wird, dass für jene Belange, die dem Geltungsbereich des StrSchG unterliegen, die Zuständigkeiten unverändert beibehalten werden sollen, wird aus Gründen

der Verfahrensökonomie eine dem gelten Recht ähnliche Bestimmung zur Verfahrenskonzentration bei Zuständigkeiten von mehreren Behörden empfohlen.

Es wird daher ersucht, folgende Bestimmung in § 153 des Entwurfes als neuen Abs. 4 aufzunehmen:

„§ 153. (1) ...

(4) Werden an universitären Organisationseinheiten gemäß § 20 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, an denen Forschungsreaktoren oder Teilchenbeschleuniger eingerichtet sind, weitere Tätigkeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeübt, so liegt die Aufsicht darüber bei jener Behörde, die auch für die Forschungsreaktoren und Teilchenbeschleuniger zuständig ist.“

Wien, 26. März 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Andreas Bitterer

Elektronisch gefertigt